

Fachliche Weisung aus dem GB III 12.04.2018	Nr.: 03/2018	
für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover		

Bezug: § 7 SGB II i. V. m. § 71 Abs. 2 SGB X und § 87 AufenthG

Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei EU-Bürgern,

hier: Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden in der Leistungssachbearbeitung

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Auskunftsersuchen der Ausländerbehörden	3
4. Mitteilungspflicht wegen fehlendem Aufenthaltstitels bei Drittstaatsangehörigen	4
5. Mitteilungspflicht wegen Verstoßes gegen räumliche Beschränkung bei Drittstaatsangehörigen	5
6. Mitteilungspflicht wegen Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen von EU-Bürgern	5
6.1 bei fehlendem Aufenthaltsrecht	5
6.2 bei Arbeitssuche	6
6.3 bei Aufenthaltsrecht wegen Schul-/Berufsausbildung	6
6.4 bei mindestens 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland	8
6.5 Durchführung der Meldung an die Ausländerbehörden	10
6.6 Verfahren/Umsetzung	10
6.6.1 Neuanträge	10
6.6.2 Weiterbewilligungsanträge	11
6.6.3 Änderung in laufenden Fällen	11
6.6.4 Zuständigkeit	11
7. Arbeitshilfen	12

1. Vorbemerkungen

In der Praxis ist es oft schwierig zu beurteilen, ob und welche Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden dürfen. Auf der einen Seite wird das Jobcenter von den Ausländerbehörden um Auskunft ersucht, auf der anderen Seite wurden vom Gesetzgeber Mitteilungspflichten auferlegt, in welchen Fallgestaltungen vom Jobcenter Mitteilungen an die Ausländerbehörde erfolgen müssen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII ab 01.01.2017 hat der Gesetzgeber dem Jobcenter eine neue Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a Aufenthaltsgesetz auferlegt.

Vorbemerkungen

Die Fachliche Weisung regelt die praktische Umsetzung dieser Regelungen, die in Abstimmung mit den Ausländerbehörden der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover getroffen worden ist.

2. Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich erfolgt eine Übermittlung von Sozialdaten auf Grundlage des SGB X.

Übersicht Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen zeigt folgende Übersicht:

Übersicht der Rechtsgrundlagen

	Auskunftsersuchen der Ausländerbehörde	Mitteilungspflichten des Jobcenters kraft Gesetzes		
Rechtsgrundlage	§ 67 d SGB X i. V. m. § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X	§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG	§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG	Neu ab 01.01.2017 § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 8 FreizügG/EU
Personenkreis	alle Ausländer/EU-Bürger in Fragen zu allen ausländerrechtlichen Themen, z. B. Leistungsbezug, Mitarbeit bei der Vermittlung, etc. = Benennung einer Rechtsgrundlage aus dem Aufenthaltsgesetz erforderlich, wonach bzw. für welche ausländerrechtliche Entscheidung die Auskunft erforderlich ist <u>Zu beachten:</u> Erforderlichkeit und Ersterhebungsgrundsatz	alle Drittstaatsangehörige, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist	alle Drittstaatsangehörige, die gegen eine räumliche Beschränkung verstoßen	alle EU-Bürger bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen für sich selbst und Haushaltsangehörige in folgenden Fällen: 1. Leistungsausschluss wegen fehlendem Aufenthaltsrecht (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a) 2. Leistungsausschluss wegen eines Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) 3. Leistungsausschluss wegen eines Aufenthaltsrechts aufgrund Schul-/ Berufsausbildung (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c) 4. Leistungsanspruch wegen 5 Jahre gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland (§ 7 Abs. 1 S. 4-6)
BK-Vorlage (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 SGB II)		Mitteilung an ABH bei Drittstaatsangehörigen nach § 87 AufenthG	Mitteilung an ABH bei Drittstaatsangehörigen nach § 87 AufenthG	Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschl. ggf. Mitteilung an ABH
	↓	↓	↓	↓
	siehe Punkt 3	siehe Punkt 4	siehe Punkt 5	siehe Punkt 6

Daneben sind nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG den Ausländerbehörden „sonstige Ausweisungsgründe“ mitzuteilen. Hierzu zählt z. B. die Mitteilung von Verstößen gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz, die durch das Team OWiG erfolgen. Von praktischer Bedeutung sind Mitteilungen nach §§ 53 ff. AufenthG, z. B. Kenntnis über Straftaten, Betäubungsmittelmissbrauch ohne Krankheitseinsicht, Mitglied in einer terroristischen Vereinigung etc. Diese Sachverhalte sind nur nach Rückfrage bei der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem GB III zu melden.

Meldung von sonstigen Ausweisungsgründen im Einzelfall nach Rückfrage beim GB III/bDSB

Für die Mitteilung der „sonstigen Ausweisungsgründe“ an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH bei Drittstaatsangehörigen nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

Nutzung BK-Vorlage für die Meldung der sonstigen Ausweisungsgründe

Inhaltliche Grundlage für die konkrete Umsetzung bilden die Fachlichen Weisungen der BA zu § 7 SGB II, die verpflichtend zu beachten sind.

Fachliche Weisungen der BA

3. Auskunftersuchen der Ausländerbehörden

Auskünfte aufgrund Anfragen der Ausländerbehörden können nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben werden:

Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung

1. **Erforderlichkeit der Datenübermittlung**
Das Auskunftersuchen muss Angaben darüber enthalten, warum diese Auskunft vom Jobcenter benötigt wird. Das bedeutet, dass das Ersuchen eine Rechtsgrundlage aus dem Aufenthaltsgesetz enthält, wonach bzw. für welche ausländerrechtliche Entscheidung die Auskunft benötigt wird.
2. **Ersterhebungsgrundsatz**
Das Auskunftersuchen muss einen Hinweis enthalten, dass die Daten zuerst erfolglos beim Betroffenen erhoben worden sind bzw. eine Begründung enthalten, wenn dies ggf. nicht möglich ist.

Erforderlichkeit

Ersterhebungsgrundsatz

Enthalten die Anfragen der Ausländerbehörde keine Aussage hierüber, ist das Auskunftersuchen an die Ausländerbehörde zurückzugeben. Für die Rücksendung des Auskunftersuchens ist der Textbaustein „Auskunftersuchen ABH“ (Pfad: lokale TBS/JobCenter R Hannover/LS/SGB X § 67) zu nutzen.

Nutzung Textbaustein bei Ablehnung Auskunftersuchen

Erfüllt das Auskunftersuchen die o. g. Voraussetzungen, können folgende Daten nach § 68 SGB X übermittelt werden (§ 71 Abs. 2 S.1 Nr.1 SGB X).

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie den derzeitigen Arbeitgeber

Folgende weitere Daten können für Entscheidungen über den Aufenthalt des Ausländers übermittelt werden (§ 71 Abs. 2 S.1 Nr.1 Buchstabe a SGB X):

2. Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen
3. Daten über frühere und bestehende Versicherungen,

- z. B. Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung
4. Daten über das Nichtbestehen einer Versicherung, wenn bislang keine Versicherung, z. B. Kranken-/Pflegeversicherung, vorliegt

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Werden Daten darüber hinaus erfragt, ist eine Übermittlung nicht zulässig. Eine Auskunft kann in solchen Fällen nur erteilt werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen nach § 67 b Abs. 2 SGB X vorliegt. Dies betrifft z. B. die Anfragen der Ausländerbehörde zur Einbürgerung. Die Einwilligungserklärung ist dem Auskunftersuchen der Ausländerbehörden als Anlage beizufügen.

Einwilligung des Betroffenen

Bestehen Zweifel, dass die Einwilligungserklärung alle Fragestellungen der Ausländerbehörde umfasst, ist die behördliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

In Zweifelsfällen Beteiligung der bDSB

Wenn die Ausländerbehörde für eine Entscheidung über den Aufenthalt eines Ausländers (z.B. Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG) Daten zur Gewährung/Nichtgewährung von Leistungen nach dem SGB II anfragt (§ 71 Abs.2 Nr.1 Buchstabe a SGB X), wird in diesem Zusammenhang in Einzelfällen auch um eine ALG II - Überschlagsberechnung gebeten, dem das Jobcenter nachkommt und bei der Alg II-Bedarfsberechnung Unterstützung leistet.

Amtshilfeersuchen der ABH zur Bedarfsberechnung

Ergänzend wird auf die Jobcenter Intern Nr. 13/2013 „Sozialdatenschutz Übermittlung von Sozialdaten an Dritte“ unter 6.1.3.3 „Datenübermittlung an die Ausländerbehörde“ verwiesen.

Verweis auf Jobcenter Intern Nr. 13/2013

4. Mitteilungspflicht wegen fehlendem Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen

Erhält das Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerfüllung Kenntnis über eine/n Ausländer*in, die/der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, ist das Jobcenter nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet.

Mitteilung bei fehlendem Aufenthaltstitel

Die Meldung an die Ausländerbehörde erfolgt durch den Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen durch das zBuB. Sollten Verstöße im Eingangsbereich oder im Bereich Mul bekannt werden, ist sofort der Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen das zBuB zu informieren.

Info Leistungsservice/zBuB durch Mul/EB

Für die Mitteilung an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH bei Drittstaatsangehörigen nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 oder SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

Nutzung BK-Vorlage

5. Mitteilungspflicht wegen Verstoßes gegen räumliche Beschränkung bei Drittstaatsangehörigen

Erhält das Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerfüllung Kenntnis über eine/n Ausländer*in, die/der gegen eine räumliche Beschränkung verstößt, ist das Jobcenter nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet.

Mitteilung bei Verstoß gegen räumliche Beschränkung

Die Meldung an die Ausländerbehörde erfolgt durch den Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen durch das zBuB. Sollten Verstöße im Eingangsbereich oder im Bereich Mul bekannt werden, ist sofort der Leistungsservice bzw. bei Neuantragstellungen das zBuB zu informieren.

Info Leistungsservice/zBuB durch Mul/EB

Für die Mitteilung an die Ausländerbehörde ist die BK-Vorlage „Mitteilung an ABH bei Drittstaatsangehörigen nach § 87 AufenthG“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 oder SGB X/§§ 67ff.) verpflichtend zu nutzen, da diese mit den Ausländerbehörden abgestimmt worden ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung per E-Mail nicht zulässig.

Nutzung BK-Vorlage

6. Mitteilungspflicht wegen Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen von EU-Bürgern

Nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a AufenthG haben die Jobcenter unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde bei Inanspruchnahme (lfd. Bezug) oder Beantragung (auch wenn kein SGB II-Anspruch besteht) von Sozialleistungen durch eine/n Ausländer*in, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder sonstige Haushaltsangehörige in folgenden Fallgestaltungen zu unterrichten bei:

Mitteilungspflicht bei Antragstellung und Bezug von SGB II-Leistungen

- fehlendem Aufenthaltsrecht (siehe Punkt 6.1)
- Arbeitssuche (siehe Punkt 6.2)
- Aufenthaltsrecht wegen Schul-/Berufsausbildung (siehe Punkt 6.3)
- mindestens 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (siehe Punkt 6.4)

Als Arbeitshilfe für die Prüfung, ob für die/den EU-Bürger*in ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und nach welchem Tatbestand eine Pflicht zur Mitteilung an die Ausländerbehörde besteht, steht eine Prüfhilfe als BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ (Pfad lokale Vorlagen/AlgII/SGB II/ § 7 SGB II) zur Verfügung. Diese Arbeitshilfe prüft systematisch zunächst alle fraglichen Tatbestände ab, die ein Freizügigkeitsrecht begründen und damit zu einem SGB II-Leistungsanspruch und ggf. zu einer Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden führen.

Nutzung Arbeitshilfe für die Prüfung als BK-Vorlage

Diese BK-Vorlage ist bei allen Neuantragstellungen, Weiterbewilligungsanträgen sowie bei Änderungen im Aufenthaltsrecht von den Mitarbeiter*innen verpflichtend zu nutzen, wenn ein/e EU-Bürger*in Leistungen begehrt. Ergänzend wird auf Punkt 6.6 verwiesen.

bei Neu-, Weiterbewilligungsanträgen und bei Änderungen

6.1 bei fehlendem Aufenthaltsrecht

Ergibt sich bei der Prüfung, ob die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (Verfahren siehe Punkt 6.6), dass ein Freizügigkeitsrecht

fehlendem Aufenthaltsrecht

nicht vorliegt bzw. dass das Freizügigkeitsrecht durch die Ausländerbehörde entzogen worden ist, halten sich diese Personen in Deutschland unrechtmäßig auf (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II) und sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Wann ein Freizügigkeitsrecht vorliegt, ist in § 2 des Freizügigkeitsgesetzes /EU (FreizügG/EU) abschließend geregelt. Hiernach liegt z. B. ein Freizügigkeitsrecht bei Arbeitnehmern, Familienangehörigen oder Selbstständigen etc. vor.

Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist für diesen Personenkreis von den Ausländerbehörden nicht mehr auszustellen, sodass der Aufenthaltsgrund im Jobcenter beim Leistungsberechtigten zu erfragen ist und sich somit das Freizügigkeitsrecht aus dem Aufenthaltsgrund ergibt.

Keine Anforderung einer Freizügigkeitsbescheinigung

Nur für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind, stellt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte EU aus.

Aufenthaltskarte bei Familienangehörigen aus Drittstaaten

Personen ohne Aufenthaltsrecht sind nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II von den Leistungen ausgeschlossen.

Kein Leistungsanspruch

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA 7.30a verwiesen.

Verweis auf FW der BA

6.2 bei Arbeitssuche

Ausländer*innen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem **Zweck der Arbeitssuche** ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II), sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche

Die Freizügigkeitsberechtigung aufgrund von Arbeitssuche ist grundsätzlich auf bis zu sechs Monate befristet. Darüber hinaus liegt Freizügigkeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU nur vor, solange die Unionsbürger*innen nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Kein Leistungsanspruch

Dieser Personenkreis ist von den Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA 7.31 ff. verwiesen.

Verweis auf FW der BA

6.3 bei Aufenthaltsrecht wegen Schul-/Berufsausbildung

Ausländer*innen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c SGB II), sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Kinder eines EU-Bürgers in Schul-/Berufsausbildung

Kinder von Unionsbürger*innen leiten unter den Voraussetzungen des Artikels 10 der VO (EU) 492/2011 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für sich ab, wenn sie

- mit einer Bezugsperson einreisen, die in Deutschland Arbeitnehmer*in ist oder zu dieser nachziehen
- während oder nach der abhängigen Beschäftigung der Bezugsperson eine (Schul-)Ausbildung beginnen und
- die (Schul-)Ausbildung in Deutschland fortsetzen.

Auf die Dauer der vorherigen Beschäftigung der Bezugsperson kommt es nicht an.

Auf Kinder von Selbstständigen ist das Freizügigkeitsrecht nicht anwendbar. Der Kreis der Berechtigten schränkt sich auf Kinder von (ehemals) abhängig Beschäftigten ein.

Nach der Regelung haben die Kinder wegen ihrer Schul-/Berufsausbildung ein Freizügigkeitsrecht, dass sie auch auf ihre Eltern übertragen können, d. h. die Eltern können für sich selbst ein Freizügigkeitsrecht aus der Schul-/Berufsausbildung der eigenen Kinder ableiten.

Übertragung auf Eltern

Sowohl die Kinder als auch die Eltern sind in dieser Konstellation seit dem 01.01.2017 von den Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c SGB II ausgeschlossen.

Kein Leistungsanspruch

Der Leistungsausschluss greift nicht, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer in dem Zeitraum, für den Leistungen beansprucht werden, auf ein anderes oder weiteres Aufenthaltsrecht berufen kann, das nicht von den Leistungsausschlüssen umfasst wird, z. B. als Arbeitnehmer*in, vgl. FW 7.36.

Beispiel:

Beispiel

Ein EU-Bürger möchte sich weiterhin in Deutschland aufhalten bis sein Kind (14 Jahre alt) die Schulausbildung beendet hat. Er hat in Deutschland in der Vergangenheit eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt, ist aber nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt, weil er nicht unfreiwillig arbeitslos geworden ist. Das Freizügigkeitsrecht leitet sich somit aus der Schulausbildung seines Kindes ab und er hält sich in Deutschland rechtmäßig auf. Anspruch auf Leistungen hat er nicht, weil er nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c SGB II von den Leistungen ausgeschlossen ist.

Übt der EU-Bürger tatsächlich eine Arbeitnehmertätigkeit aus, leitet sich sein Aufenthaltsrecht vorrangig aus der Arbeitnehmertätigkeit ab und das Freizügigkeitsrecht aufgrund der Schulausbildung des Kindes spielt dann keine Rolle mehr. Als Arbeitnehmer ist er von den SGB II-Leistungen nicht ausgeschlossen. Auch das Kind ist nicht von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen, da es dann als Familienangehöriger freizügigkeitsberechtigt ist.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA 7.34 ff. verwiesen.

Verweis auf FW der BA

6.4 bei mindestens 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Ausländer*innen, die abweichend von § 7 S. 2 Nr. 2 SGB II für sich und Familienangehörige Leistungen erhalten, weil sie **seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet** haben und nicht der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II), sind der Ausländerbehörde mitzuteilen.

gewöhnlichem Aufenthalt von mindestens 5 Jahren

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet mindestens fünf Jahre beträgt (ohne wesentliche Unterbrechungen wie z. B. ein kurzer Heimaturlaub), unabhängig davon, ob der Aufenthalt rechtmäßig oder unrechtmäßig erfolgt ist. Hier wird von einem verfestigten Aufenthalt ausgegangen. Haftzeiten werden nicht angerechnet (vgl. FH 7.35a).

Prüfung gewöhnlicher Aufenthalt/Fristberechnung

Fristbeginn ist die Anmeldung bei der Meldebehörde, erforderlichenfalls sind auswärtige Meldebehörden zu befragen. Bei Zweifeln am Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland können zusätzlich Nachweise wie Mietverträge, Arbeitsverträge, Kontoauszüge etc. angefordert werden.

Bei wesentlichen Unterbrechungen beginnt die 5-Jahres-Frist neu zu laufen. Bestand bei einem unrechtmäßigen Aufenthalt eine Ausreisepflicht, d. h. der Verlust des Freizügigkeitsrechts wurde festgestellt, werden diese Zeiten nicht angerechnet und die 5-Jahres-Frist beginnt von vorn.

Ein Verlust des Freizügigkeitsrechts kann nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU u. a. in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

Fallgestaltungen Verlust Freizügigkeitsrecht

- bei Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU)
- Verlust des Daueraufenthaltsrechts aufgrund zweijähriger Abwesenheit (§ 4a Abs. 7 FreizügG/EU)
- Täuschungen, Scheinehe (§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU)
- aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU)

Liegen nach Aktenlage Anhaltspunkte für den Verlust des Freizügigkeitsrechts vor, weil z. B. eine Meldung an die Ausländerbehörde in der Vergangenheit erfolgt ist oder ein Tatbestand vorliegen könnte, der zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führt, kann formlos per Post unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und Staatsangehörigkeit bei der Ausländerbehörde erfragt werden, ob ein Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist:

Ermittlung Verlustfeststellung im AZR

Region Hannover
Team Zuwanderung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Arbeitsgruppe 32.33.61-Einreisen
Leinstr. 14
30159 Hannover

Sobald der Standort einen Zugriff auf das Ausländerzentralregister (AZR) hat, ersetzt dies die Anfrage bei der Ausländerbehörde.

Hält sich der EU-Bürger die letzten 5 Jahre durchgehend rechtmäßig (mit Bestehen eines Freizügigkeitsrechts nach § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU) in Deutschland auf, hat dieser das Daueraufenthaltsrecht

Keine Mitteilungspflicht bei Daueraufenthaltsrecht EU

nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU erworben. Durch Erwerb des Daueraufenthaltsrechts bei durchgehend rechtmäßigem Aufenthalt erfolgt in diesem Fall keine Mitteilung an die Ausländerbehörden bei Inanspruchnahme oder Beantragung von SGB II-Leistungen. Der Aufenthaltsgrund ist für einen SGB II-Anspruch dann nicht mehr maßgebend.

Zur Feststellung, ob ein Daueraufenthaltsrecht vorliegt, ermittelt das Jobcenter den Sachverhalt und fordert die Nachweise im Rahmen der Mitwirkungspflichten direkt von der/dem Leistungsberechtigten an.

**Ermittlung
Sachverhalt und
Entscheidung über
Vorliegen
Daueraufenthalts-
recht durch Jc**

Zu beachten ist, dass die/der Leistungsberechtigte bei Antragstellung mitteilungs- und nachweispflichtig ist, sodass ein nicht nachgewiesener rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland zu ihren/seinen Lasten geht. Wirkt die/der Leistungsberechtigte nicht mit, werden die SGB II-Leistungen entsprechend §§ 60 ff. SGB I versagt bzw. entzogen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Ausländerbehörde das Bestehen eines Daueraufenthaltsrechts auf Antrag des Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU bescheinigt. Diese Bescheinigung ist für den Betroffenen kostenpflichtig. Eine Aufforderung des Leistungsberechtigten zur Beantragung einer Bescheinigung erfolgt deshalb nicht. Der Leistungsberechtigte kann aus eigenem Interesse auf freiwilliger Basis das Daueraufenthaltsrecht prüfen und bescheinigen lassen. Da das Daueraufenthaltsrecht kraft Gesetzes vorliegt, hat die Bescheinigung der Ausländerbehörde lediglich deklaratorischen Charakter. Eine Negativbescheinigung erfolgt deshalb in diesen Fällen nicht.

**Ausstellung
Daueraufenthalts-
recht durch
Ausländerbehörde
kostenpflichtig**

Kann das Vorliegen des Daueraufenthaltsrechts nicht eindeutig im Jobcenter festgestellt werden, weil zweifelhaft ist, ob der Aufenthalt in Deutschland rechtmäßig war, erfolgt durch die Koordinatoren in den Standorten eine Anfrage per Mail unter Angabe des Sachverhalts und einem Lösungsvorschlag an den GB III. Von dort erfolgt eine Klärung mit der Ausländerbehörde.

**In Zweifelsfällen
Mailanfrage an
GB III**

Der GB III sammelt die Fragen in einer FAQ (Link folgt, sobald offene Fragen an den GB III weitergeleitet werden), die allen zur Verfügung gestellt wird.

FAQ

In diesen Zweifelsfällen ist bei nachweislich 5-jährigem gewöhnlichen Aufenthalt von einem gegenüber der Ausländerbehörde meldepflichtigen nicht rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen. In diesem Zusammenhang wird die Ausländerbehörde das Vorliegen des Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der Verlustfeststellung überprüfen. Eine Leistungsbewilligung hat in diesen Fällen zu erfolgen.

Kann der Grund des Aufenthalts nicht aufgeklärt werden bzw. wurden die Anspruchsvoraussetzungen von der/dem Antragsteller*in nicht umfassend nachgewiesen, weil z. B. Zweifel am Vorliegen eines 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalts oder an der tatsächlichen Ausübung oder dem wesentlichen Umfang einer Tätigkeit bestehen, kann bis zur Klärung keine vorläufige Entscheidung oder Vorschussbewilligung erfolgen, da der Anspruch dem Grunde nach nicht feststeht.

**Keine vorläufige
Entscheidung/
Vorschuss, wenn
Anspruch nicht
feststeht**

Bei Mittellosigkeit ist ggf. auf den SGB XII – Träger zu verweisen. Zu beachten ist, dass für diesen Personenkreis lediglich Überbrückungs-

leistungen (u. a. Reisekosten, Leistungen zum Lebensunterhalt bis zur Ausreise) gewährt werden können, wenn eine Ausreise beabsichtigt ist.

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 41a SGB II (vorläufige Entscheidungen) verwiesen.

Verweis auf FW der BA

Aufgrund der Meldung des Jobcenters prüft die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts und teilt das Ergebnis dem Jobcenter mit. Bis dahin hat das Jobcenter Leistungen zu gewähren.

Rückmeldung der Ausländerbehörde

Aufgrund des möglichen Eintritts eines Verlusts des Freizügigkeitsrechts verbunden mit einer Aufhebung der Leistungen erfolgt eine Leistungsbewilligung für maximal 6 Monate.

Begrenzung Bewilligungszeitraum auf 6 Monate

Werden weiterhin Leistungen beantragt, ist vor der Bewilligung im AZR zu prüfen, ob mittlerweile ein Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Das Setzen einer Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO zur Überwachung der Rückmeldung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Bei Feststellen des Verlustes des Freizügigkeitsrechts kann – nach Anhörung des Betroffenen – allenfalls eine Aufhebung für die Zukunft erfolgen, für die Vergangenheit war der Leistungsbezug rechtmäßig.

Einstellung der Leistungen nur für die Zukunft bei Verlustfeststellung

Ergänzend wird auf die Fachlichen Weisungen der BA 7.35a verwiesen.

Verweis auf FW der BA

6.5 Durchführung der Meldung an die Ausländerbehörden

Für die Dokumentation in der Leistungsakte, ob für die/den EU-Bürger*in ein Freizügigkeitsrecht vorliegt und ob eine Mitteilung an die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, ist die BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ unter dem Pfad lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 7 zu nutzen. Die Mitteilung an die Ausländerbehörde wird automatisch mit ausgedruckt.

BK-Vorlage als Prüfhilfe

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Übersendung der Mitteilung an die Ausländerbehörden per E-Mail nicht zulässig.

Keine Versendung per Mail

6.6 Verfahren/Umsetzung

Wie die Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden bei Beantragung oder Bezug von SGB II-Leistungen von EU-Bürgern im Jobcenter Region Hannover umgesetzt wird, ist nach den folgenden drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Verfahren/Umsetzung

6.6.1 Neuanträge

Alle Neuantragstellungen, in denen EU-Bürger Leistungen begehren, sind wie folgt zu überprüfen:

bei Neuanträgen von EU-Bürgern

- Prüfung mittels BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ (Pfad lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/ § 7 SGB II)
- jeweils für folgende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

- Antragsteller*in
- (Ehe-) Partner*in
- Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb des künftigen Bewilligungsabschnitts das 21. Lebensjahr vollenden werden

6.6.2 Weiterbewilligungsanträge

Da die Meldepflicht bereits eingeführt wurde, sind im laufenden Geschäft alle Leistungsfälle beim nächsten Weiterbewilligungsantrag aktenkundig wie folgt zu überprüfen:

bei Weiterbewilligungsanträgen von EU-Bürgern

- Prüfung mittels BK-Vorlage „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ (Pfad lokale Vorlagen/AlgII/SGB II/ § 7 SGB II)
- jeweils für folgende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:
 - Antragsteller*in
 - (Ehe-) Partner*in
 - Kinder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb des künftigen Bewilligungsabschnitts das 21. Lebensjahr vollenden werden

Ist die einmalige Überprüfung erfolgt und in der Leistungsakte dokumentiert und haben sich keine Anhaltspunkte für Änderungen, die zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts führen, ergeben, ist bei weiteren Weiterbewilligungsanträgen keine erneute Überprüfung notwendig.

6.6.3 Änderung in laufenden Fällen

Ändert sich der Aufenthaltsgrund des EU-Bürgers während des laufenden Leistungsbezugs, ist der Leistungsfall anhand der BK-Vorlage wie oben beschrieben, erneut zu prüfen. Gemeint sind u. a. folgende Änderungen:

bei Änderungen des Aufenthaltsgrundes

- Aufnahme/Beendigung eines Arbeitsverhältnisses/Ausbildung/Selbstständigkeit
- Wegfall der Verfügbarkeit bei Vorliegen von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit
- Wegzug der Bezugsperson des Familienangehörigen ins Ausland
- Eintritt von Erwerbsunfähigkeit
- Familienangehöriges Kind vollendet 21. Lebensjahr

6.6.4 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Zuständigkeiten insbesondere bei der

Zuständigkeit

- Sachverhaltsermittlung,
- Feststellung eines möglichen SGB II-Anspruchs einschließlich Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde durch Nutzung der BK-Prüfhilfe „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“
- Widerspruchsbearbeitung

obliegt den Führungskräften im Standort. Dabei sind die rechtlich geschulten Koordinatoren für EU-Leistungsmisbrauch aus dem Bereich Markt und Integration und Leistungsservice/Eingangsbereich einzubinden.

Ergänzend wird auf das Organisationskonzept zur Aufgabenerledigung in der Leistungssachbearbeitung (Jobcenter Intern Nr. 02/2014) verwiesen.

Verweis auf Jc-Intern Nr. 02/2014

Die Meldung an die Ausländerbehörden unterliegt dem Unterschriften- und Entscheidungsvorbehalt der Teamleitungen Leistungsservice/Eingangsbereich.

Entscheidungsvorbehalt TL

7. Arbeitshilfen

Die Anlage 1 enthält das der BK-Prüfhilfe „Anspruchsprüfung bei EU-Bürgern einschließlich ggf. Mitteilung an die ABH“ zugrunde liegende Prüfschema über die Anspruchsvoraussetzungen der EU-Bürger einschließlich Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden und unterstützt zugleich die Teamleitungen bei der Umsetzung des Entscheidungsvorbehalts sowie der Durchführung der Fachaufsichtsprüfungen für den Personenkreis der EU-Bürger.

Prüfhilfe EU-Ausländer Anlage 1

Weitere Informationen und Arbeitshilfen zum Thema Leistungsansprüche von ausländischen Bürgern stehen im Intranet zur Verfügung:

Weitere Infos/Arbeitshilfen im Intranet

1. Arbeitshilfen Ausländer

gez.
Geschäftsbereichsleiterin III
Leistungsgewährung